

Oberösterreich (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994)

Freischwimmbecken	anzeigepflichtiges Bauvorhaben § 25 Abs 1 Z 6 Oö BauO	bei Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit Wassertiefe von mehr als 35 m ²
Aufstellbecken	anzeigepflichtiges Bauvorhaben § 25 Abs 1 Z 6 Oö BauO	bei Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit Wassertiefe von mehr als 35 m ²
Schwimmteich/ Naturpool/Gartenteich	anzeigepflichtiges Bauvorhaben § 25 Abs 1 Z 6 Oö BauO	bei Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit Wassertiefe von mehr als 35 m ²
Gerätehütte	anzeigepflichtige Bauvorhaben § 25 Abs 1 Z 9 Oö BauO	wenn nicht Wohnzwecken dienendes ebenerdiges (eingeschossiges) Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m ²
Außendusche	bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben § 26 Oö BauO	ABER von der konkreten Ausführung abhängig
Sonnensegel	bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben § 26 Oö BauO	ABER von der konkreten Ausführung abhängig
Pavillon	bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben § 26 Oö BauO	ABER von der konkreten Ausführung abhängig